



Mag. Isabella Zins
Bundesobfrau VCL
Goethestraße 28
2136 Laa/Thaya

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige, das Berufsreifepflichtgesetz und
das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert werden**

In offener Frist übermittelt die VCL Österreich ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Präambel

Allgemeines:

Die VCL Österreich stellt fest, dass es sich beim vorliegenden Begutachtungstext wohl lediglich um den „Entwurf eines Entwurfs“ (© NR-Abg. Werner Amon, MBA, Bildungssprecher der ÖVP, Oberösterreichische Nachrichten vom 28. Juni 2011) handeln kann. **Gleichgültig, wie man inhaltlich dazu stehen mag, der Text ist in zentralen Bereichen nicht durchdacht, würde manche Schüler¹ in Sackgassen ohne jeglichen Ausweg führen und an den Schulen einen organisatorischen Supergau verursachen.**

Die VCL Österreich begrüßt Maßnahmen, die dazu beitragen, den Bildungserwerb junger Menschen erfolgreich werden zu lassen und sie bestmöglich auf den auf die Matura folgenden Bildungsweg und das Berufsleben vorzubereiten. Die VCL Österreich erkennt im vorliegenden Entwurf das Bemühen, mit der Lebenszeit junger Menschen achtsam umzugehen und die Zahl der Klassenwiederholungen zu minimieren, auch wenn dieses Bemühen in zentralen Bereichen nicht von Erfolg gekrönt ist.

Eine bestmögliche Förderung junger Menschen darf sich nicht auf die Reduktion der Anzahl von Repetenten beschränken. Zur Förderung besonders begabter Jugendlicher und zum gezielten Ausbau von Begabungen, Interessen und Talenten sehen wir im Begutachtungsentwurf – entgegen anderslautender Ankündigungen - eine erschreckende Verengung auf die Möglichkeit, Semester zu überspringen und Prüfungen vorzuziehen.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Eine nachhaltige und zukunftsweisende Bildungspolitik muss ihren Fokus auf Bildungserwerb in all seinen Facetten richten. Die Verweilzeit in der Sekundarstufe II ist in diesem Zusammenhang nur ein Teilaspekt.

Sowohl aus Sicht des Individuums als auch in der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist die entscheidende Frage, ob die Vorbereitung auf das Danach - auf den weiteren Bildungsweg ebenso wie auf das Berufsleben – gelingt. Wichtig erscheint es uns, dass die im internationalen Vergleich niedrige Dropout-Rate Österreichs womöglich noch weiter gesenkt wird. Für eine allfällige weitere Reduktion der im internationalen Vergleich ebenfalls niedrigen Anzahl an Repetenten darf nicht in Kauf genommen werden, dass die Dropout-Rate steigt und sich internationalen Gegebenheiten angleicht. Diese Gefahr sehen wir im vorliegenden Entwurf, der junge Menschen negativ beurteilte Module über Jahre hinweg ansammeln lässt und sie vor der Matura vor eine unlösbare oder als unlösbar empfundene Aufgabe stellt.

Primäre Aufgabe der AHS ist es, optimal auf ein Studium an einer postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung vorzubereiten. Dabei ist der Treffsicherheit bei der Studienwahl und einer möglichst guten Vorbereitung auf universitäre Arbeitsweisen neben einer breiten und soliden Allgemeinbildung verstärktes Augenmerk zu schenken. Dies müsste Zielrichtung und Inhalt einer Reform der Oberstufe sein, wird aber durch den vorliegenden Entwurf leider nicht einmal ansatzweise geleistet.

Zur „Kostenneutralität“ und zum scheinbaren Fehlen von Alternativen:

Die im Begutachtungsentwurf wortreich argumentierte Kostenneutralität der geforderten Maßnahmen ist für die VCL Österreich überhaupt nicht nachvollziehbar.

Die VCL Österreich ist, auch nach Rücksprache mit Schulleitern und Administratoren, davon überzeugt, dass das Repetieren in der derzeitigen Form leider nur in extrem seltenen Ausnahmefällen zur Bildung zusätzlicher Klassen bzw. Gruppen (Sprachteilungen etc) führt. In den meisten Fällen, in denen Repetenten eine Teilungszahl überschreiten lassen, wird diese aus organisatorischen Gründen oder in Ermangelung der dafür erforderlichen Ressourcen überschritten und auf die Bildung einer weiteren Klasse oder Gruppe „verzichtet“. Selbst ein völliges Wegfallen der Klassenwiederholung würde die Anzahl der Klassen bzw. Gruppen somit kaum verringern (können).

In der zehnten bis zwölften Schulstufe beträgt die Repetentenquote im Bereich der AHS derzeit etwa 4,5 %. Wenn im Sinne einer „Kostenneutralität“ damit kalkuliert wird, dass eine Halbierung der Anzahl der Repetenten 2,25 % an Ressourcen für all die in diesem Entwurf enthaltenen umfangreichen Mehrleistungen freimacht, ist dies aus den angeführten Gründen eine „Milchmädchenrechnung“ (© BM Dr. Claudia Schmied, Presse vom 15. Juni 2011): Personalkosten werden nicht vom einzelnen Schüler, sondern immer von der Klasse (Gruppe) verursacht. Somit sind die im Entwurf kalkulierten Einsparungen von etwa 5.605 € pro Schüler, der nicht repetiert, virtueller Natur.

Der Entwurf suggeriert das Bild einer Vervielfachung der Förderangebote, die bis zum Förderunterricht für einzelne Schüler reicht. Das tatsächliche Vorhaben wird aber auf Seite 4 der Erläuterungen kurz, aber sehr präzise beschrieben: *„Die Basis für die Berechnung für die Zuweisung der Mittel der Förderkurse bleibt unberührt. Die ETZV wird dahingehend geändert, dass es dem Schulleiter ab der 10. Schulstufe obliegt, die Ressourcen für die Förderkurse nach Maßgabe der Gegebenheiten einzusetzen.“* **Das wissentliche Vorenthalten der notwendigen Ressourcen ist ein unzumutbarer Affront gegenüber allen Schulpartnern und eine Täuschung der Öffentlichkeit.** Der Schulleiter wird also den Schulpartnern vor Ort mitteilen müssen, dass er für all das Gute und Schöne keine Ressourcen zur Verfügung hat.

Sollte dieser Entwurf unter der Annahme der Kostenneutralität Gesetz werden, bedeutet dies, dass das BMUKK für die derzeit erbrachte Unterrichtsleistung (deren Umfang sich, wenn überhaupt, nur im Promillebereich reduzieren wird) zwangsläufig noch weniger Ressourcen zur Verfügung stellen könnte, um Ressourcen für die zusätzlichen Aufgaben umzuschichten. Denn für all die umfangreichen vom

Gesetzesentwurf geforderten Mehrleistungen wird es keinerlei Bedeckung geben: *„Den Schulen steht das gleiche Ausmaß an Ressourcen (Werteinheiten) zur Verfügung wie bisher.“* (Erläuterungen, S. 4.)

Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass es in der AHS schon derzeit mit den vom BMUKK zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht annähernd möglich ist, geltendes Recht einzuhalten: Es gab auch im Schuljahr 2010/11 an den AHS-Standorten tausende Klassen und Gruppen, deren Schülerzahl jenseits des rechtlich Erlaubten lag.

Die VCL Österreich hält es aber mit Blick auf die in der „Allgemeinen Präambel“ angeführten Überlegungen für möglich, durch ein – noch zu optimierendes bzw. zu entwickelndes – Maßnahmenpaket im Bereich der Oberstufe die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten gegenüber dem Ist-Zustand sogar zu reduzieren. Einsparungseffekte sind nicht auf der Sekundarstufe II zu erzielen, aber durch eine sinnvolle Weiterentwicklung der Sekundarstufe II im postsekundären und tertiären Bereich und in Folge im Berufsleben. Werden nämlich im Oberstufenbereich Möglichkeiten geschaffen, jungen Menschen ihre individuellen Interessen und besonderen Begabungen besser als bisher bewusst zu machen und sie gezielt zu fördern, wird die Studienwahl treffsicherer, die Studiendauer (z.B. durch Reduktion von Studienwechseln) substantiell verringert und Studienabbruch seltener werden können.

Die Mehrkosten einer Reform, die sowohl das Repetieren weiter reduziert als auch individuelle Begabungen gezielt fördert, können nicht einmal annähernd durch Einsparungen im Bereich der Sekundarstufe II, aber mittel- und langfristig durch positive volkswirtschaftliche Effekte kompensiert werden.

Die VCL Österreich erachtet daher den für eine sinnvolle Reform erforderlichen höheren Mitteleinsatz für eine nachhaltige Investition in den jungen Menschen und das Bildungswesen als Ganzes.

Die im Entwurf behauptete Alternativenlosigkeit (*„... bestehen keine Alternativen zu diesem Vorhaben.“*) ist haltlos. Eine Einbindung von Praktikern in die Entwicklung des Vorhabens wird Alternativen aufzeigen.

Der Entwurf erwähnt mehrmals die positiven Erfahrungen, die sich aus der Evaluierung der Schulversuche ergibt, erwähnt aber nicht, dass sich die Schulversuche zur modularen Oberstufe teilweise grundsätzlich vom vorliegenden Entwurf unterscheiden haben. Der VCL Österreich ist die Evaluierung der Schulversuche seitens des BMUKK nicht bekannt. Sie ersucht um die Veröffentlichung und hofft, dass auch der Erfolg der Absolventen auf dem weiteren Bildungsweg als einer der wichtigsten Parameter evaluiert wurde.

Ad Artikel 1: Änderung des SchOG

Ad § 6 Abs. 2:

In den aktuell gültigen Fachlehrplänen sind die „Bildungs- und Lehraufgabe“ und in der Regel auch die „didaktischen Grundsätze“ nicht nach Schulstufen gegliedert, sehr wohl aber der „Lehrstoff“ (manchmal schulstufenübergreifend). Da in den Kapiteln „Bildungs- und Lehraufgabe“ weder Details des Lehrstoffs noch einzelne Kompetenzen beschrieben werden, sondern kurz zusammengefasst der Beitrag beschrieben wird, den der betreffende Gegenstand zum Bildungsauftrag der Schule insgesamt leistet, wäre eine Zuordnung der „Bildungs- und Lehraufgabe“ – sofern man darunter weiterhin dasselbe verstehen will wie bisher – zu einzelnen Schulstufen oder Semestern gar nicht möglich.

Wenn eine Leistungsbeurteilung nach Semestern eingeführt wird, ist daher im Lehrplan nicht eine Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgabe (im Sinn der bisherigen Bedeutung des Begriffs Singular, nicht Plural) des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes auf Schulstufen oder Semester sinnvoll, sondern eine Aufteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Semester.

Eine Gliederung des Lehrstoffs in Kompetenzbereiche können allerdings die Schulkonferenzen der einzelnen Schulen keinesfalls leisten. Deshalb wird diese Passage entschieden abgelehnt.

Begründung: Bisher existieren lediglich für einige Unterrichtsgegenstände fertige Kompetenzmodelle. Diese Kompetenzmodelle wurden jeweils unter Beteiligung von Wissenschaftlern (Fachdidaktikern) der Universitäten in meist mehrjähriger Arbeit entworfen. Daher können ähnliche Modelle für die übrigen Gegenstände nicht an jeder einzelnen Schule ohne entsprechende wissenschaftliche Beratung erstellt werden. In jenen Gegenständen, in denen es bereits Kompetenzmodelle gibt, wurden die einzelnen Kompetenzbereiche aus gutem Grund nicht einzelnen Schulstufen zugeordnet; denn der Erwerb einer bestimmten Kompetenz ist häufig ein Prozess, der sich über mehrere Schuljahre erstreckt. Bei einem bestehenden Kompetenzmodell wäre es zwar im Prinzip möglich, für jedes Semester zum jeweiligen Lehrstoff passend jene Kompetenzen anzugeben, die im betreffenden Semester verbessert werden sollen, aber auch dazu wäre wissenschaftliche Beratung notwendig. Deshalb muss diese Zuordnung, wenn sie gewünscht ist, jedenfalls im Rahmen der Lehrplan-Verordnung erfolgen und darf nicht an die einzelnen Schulen ausgelagert werden.

Die Fristsetzung für die erforderliche Lehrplanarbeit erscheint mit „1. März 2016“ sehr großzügig bemessen. Vor dieser Arbeit erscheint eine Erprobung der „Oberstufe NEU“ in Form von Schulversuchen unmöglich. Die Erprobung als Schulversuch sollte aber einer generellen Einführung im Regelschulwesen unbedingt vorausgehen, um aus ihrer Erfahrung sammeln und notwendige Adaptierungen ableiten zu können.

Darüber hinaus ist im Vergleich zum bisherigen Beurteilungszeitraum, dem Schuljahr, ein Semester als ein in sich abgeschlossener Beurteilungszeitraum ziemlich kurz. **Eine weitere Zerstückelung der Semesterbeurteilung in Teilbereiche erscheint der VCL Österreich weder sinnvoll noch praktikabel. Die VCL Österreich verlangt daher auch aus diesem Grund, von einer Zerstückelung der Semesterbeurteilung in Teilbereiche (z.B. Kompetenzbereiche) abzusehen. Das Ergebnis wäre nämlich eine einem nachhaltigen Aufbau von Kompetenzen entgegengesetzte „Häppchenbildung“.**

Begründung: Eine Leistungsbeurteilung muss aufgrund von Leistungsfeststellungen möglichst objektiv festgesetzt werden. In einem Gegenstand mit zwei oder gar nur einer Wochenstunde steht in einem Semester nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, um bei einer Aufschlüsselung in Teilbereiche diese seriös zu beurteilen, ohne einen unverhältnismäßig großen Teil der Unterrichtszeit für Leistungsfeststellungen zu verwenden.

Besonders kurz ist das Sommersemester in der Abschlussklasse. Im derzeit laufenden Schuljahr besteht das Sommersemester der 8. Klasse AHS in manchen Bundesländern aufgrund der gestaffelten Semesterferien in Gegenständen mit einer Wochenstunde überhaupt nur aus sieben Unterrichtsstunden – und dies nur, wenn keine einzige Unterrichtsstunde (z. B. wegen einer mehrstündigen Schularbeit oder einer Schulveranstaltung) entfällt! Die semesterweise Beurteilung in der Abschlussklasse hat daher zu entfallen. **Die Abschlussklasse ist wie bisher als ein Beurteilungszeitraum zu werten.** Das geschieht aus den genannten Überlegungen auch derzeit an vielen Schulversuchen zur modularen Oberstufe.

Ad § 8 lit. I:

Diese Definition weicht nicht nur von der Definition des Begriffs „Kompetenzbereich“ in der Verordnung über Bildungsstandards ab, sondern steht auch im Widerspruch zur Verwendung des Begriffs „Kompetenzen“ in den Bildungswissenschaften und **verkürzt die Ziele des Unterrichts in pädagogisch nicht sinnvoller Weise auf den bloßen Erwerb von Fertigkeiten.**

Falls man hier Teilbereiche definieren will, die nicht „Kompetenzbereichen“ in der in der Wissenschaft üblichen Bedeutung dieses Wortes entsprechen, dann muss man ein anderes Wort dafür verwenden. Falls das nicht beabsichtigt ist, muss man den Begriff „Kompetenzbereich“ hier, in der Verordnung über die Bildungsstandards und in der leider noch immer fehlenden neuen Reifeprüfungsverordnung einheitlich definieren. Andernfalls provoziert man eine permanente Begriffsverwirrung.

Wenn man, wie von der VCL Österreich gefordert, auf die Zerstückelung der Semesterbeurteilung in Teilbereiche verzichtet (vgl. Stellungnahme zu § 6 Abs. 2), kann man auf § 8 lit. I verzichten.

Ad § 8b Abs. 2b:

Die Möglichkeit, dass der Schulleiter Abweichungen von den Bestimmungen der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung festlegen darf, wird mit Entschiedenheit abgelehnt.

Begründung: Gem. § 1 Abs. 4 Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung in Verbindung mit § 64 SchUG ist es schon jetzt dem Schulgemeinschaftsausschuss möglich, von den in der Verordnung festgelegten Zahlen abzuweichen. Der Grund, warum diese Möglichkeit jetzt auch dem Schulleiter übertragen werden soll, zielt offenbar hauptsächlich darauf ab, Überschreitungen der in der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung vorgesehenen Höchstzahlen zu erleichtern.

Es sollen also gerade die Schüler, deren Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswille vielfach unterdurchschnittlich sind und die deshalb der besonderen Zuwendung der Lehrkraft bedürfen, die Schülergruppen vergrößern! Und diese Entscheidung soll auch noch der Schulleiter treffen, während jedes andere Abweichen von der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung die Zustimmung des SGA erfordert, und zwar mit einer im Sinne von SchUG § 64 Abs. 11 „qualifizierten Mehrheit“! Die Folge: Sowohl die betroffenen Kollegen als auch die Erziehungsberechtigten aller anderen Schüler der Schülergruppe, bei der die Teilungszahl überschritten wird, werden zu Recht mit verständlichem Unverständnis reagieren. Auseinandersetzungen zwischen Schulleitung auf der einen und Personal- und Elternvertretern auf der anderen Seite sind vorprogrammiert.

Ad §§ 32 Abs. 1 und 56 Abs. 1a:

Der Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert selbstverständlich auch im „integrativen Unterricht“ die Expertise ausgebildeter Sonderpädagogen. Diese besondere Aufgabe Lehrern übertragen zu wollen, die keine Ausbildung dafür haben, zeigt ein „besonderes Verständnis“ von Integration und wird strikt abgelehnt. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf verdienen sonderpädagogischen Unterricht durch dafür ausgebildete Sonderpädagogen.

Ad §§ 35 Abs. 3 und 37 Abs. 2:

Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien sind von ihrer Aufgabe her mit Oberstufenrealgymnasien vergleichbar und sind von ihrer Organisation, ihrem Aufbau und der Altersstruktur ihrer Schüler daher wie die „Normalform“ der AHS zu betrachten, nicht wie die Sonderformen für Berufstätige. Es besteht (ebenso wie in den in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnten Sonderformen mit musikischem und mit sportlichem Schwerpunkt) keinerlei Grund, sie wie Schulen für Erwachsene zu behandeln.

Die VCL Österreich fordert daher, Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien weiterhin wie die „Normalform“ der AHS zu behandeln, wie in der „Normalform“ die Gliederung in Klassen beizubehalten, diese Formen daher nicht dem SchUG-B zu unterstellen und daher die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Gesetzesänderungen zu unterlassen.

Die Klassengemeinschaft ist für die Schüler der Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien ebenso wichtig wie für die Schüler der Langformen der AHS und der ORG.

Ad §§ 43 Abs. 1b, 57 Abs. 2, 71 Abs. 2, 100 Abs. 2 und 108 Abs. 2:

Die VCL Österreich fordert, dass Maßnahmen gemäß den hier zitierten Paragraphen des SchUG nur dann zulässig sein dürfen, wenn dadurch **die Klassenschülerhöchstzahl von 30 nicht überschritten wird.**

Begründung: Im Interesse der anderen Schüler der betreffenden Klasse und der unterrichtenden Lehrer muss eine Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl 30 vermieden werden. Die Anmerkungen zu § 8b Abs. 2b gelten analog.

Eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl von 30 auf 25 auch in der Oberstufe wird, nachdem die Senkung der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahl in der Unterstufe aufsteigend bereits in der 8. Schulstufe angekommen ist, dringend gefordert.

Ad § 132:

Schulversuche scheinen vor der Erarbeitung der neuen Lehrpläne durch das BMUKK bzw. durch die vom BMUKK einzuberufenden Lehrplankommissionen wenig sinnvoll. Eine Verpflichtung von Schulen zur vorzeitigen Erprobung wird striktest zurückgewiesen.

ad Artikel 2: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Ad § 5 Abs. 2:

Siehe die Anmerkungen zu § 6 Abs. 2 SchOG.

Ad § 8a Abs. 2a:

Siehe die Anmerkungen zu § 8a Abs. 2a SchOG.

Ad § 8a Abs. 2b:

Siehe die Anmerkungen zu § 8a Abs. 2b SchOG.

Ad § 15 Abs. 2:

Siehe die Anmerkungen zu § 43 Abs. 1b SchOG.

ad Artikel 4: Änderung des SchUG

Ad § 11 Abs. 6b:

Ad Z 2: Die VCL Österreich fordert, dass eine Befreiung nur von Gegenständen möglich ist, die der Schüler bereits erfolgreich absolviert hat. Ebenso muss die im Entwurf vorgesehene Bedingung (Besuch einer Fördermaßnahme) entfallen. Der Schüler soll auch die Möglichkeit haben, einen bereits positiv absolvierten Gegenstand nicht zu besuchen, um ein Wahlpflichtfach vorzuziehen, Freigegenstände oder Unverbindliche Übungen im Sinne einer Interessens- und Begabungsförderung zu besuchen oder einfach nur weniger Unterricht besuchen zu müssen, um sich auf die Gegenstände konzentrieren zu können, in denen er Schwierigkeiten hat.

Begründung: Eine Befreiung von Gegenständen, die der Schüler noch nicht erfolgreich absolviert hat, wäre einem positiven Abschluss nicht förderlich.

Außerdem wird auf die Stellungnahme zu § 27 Abs. 2a Z 6 hingewiesen.

Ad § 19 Abs. 2:

Die abschließende Schulstufe kann – jedenfalls im Rahmen der im Entwurf „vorgeschlagenen Oberstufe NEU“ - sinnvollerweise nur aus einem Semester bestehen. Im zweiten Semester liegen so wenige Unterrichtswochen (pro Jahreswochenstunde ergibt sich eine einstellige Anzahl von Unterrichtsstunden), dass es zumindest in allen Ein- und Zweistundenfächern für sich alleine nicht seriös beurteilt werden kann. Siehe auch die Anmerkungen zu § 6 Abs. 2 SchOG.

Ad § 19 Abs. 3a:

Die Angabe des Beginns der Frist, in der eine „Frühwarnung“ bei „nicht genügenden“ Leistungen auszusprechen ist, wird als sinnvolle Maßnahme begrüßt.

In den Erläuterungen (S. 15f) heißt es dazu:

„Die Information hat zu jedem Zeitpunkt (zB Mitte April) eines Semesters zu erfolgen, wenn nach der Leistungs- und Beurteilungssituation zu diesem Zeitpunkt (Mitte April) am Ende des jeweiligen Semesters (Ende Juni) eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ zu erfolgen hätte. Eine Information hat in jedem Semester zu erfolgen, in dem obiges zutrifft. Der Entfall der Alternativstellung („zum Ende des 1. oder des 2. Semesters“) soll bewirken, dass auch dann, wenn die Leistungssituation über mehrere Semester hindurch unverändert (negativ) ist, in jedem dieser Semester eine Frühwarnung zu erfolgen hat.“ (unsere Hervorhebung)

Der unterstrichene Teil ist nur im Rahmen der Oberstufe NEU sinnvoll, da die einzelnen Semester getrennt beurteilt werden. In den Schulstufen, die nicht unter die neue Regelung fallen, wird das von der VCL Österreich mit Entschiedenheit abgelehnt.

Begründung: Ein Schüler hat im Wintersemester eine Frühwarnung und in der Schulnachricht im selben Gegenstand ein „Nicht genügend“ erhalten. Eine neuerliche Frühwarnung im April kann von den Erziehungsberechtigten nur als Provokation empfunden werden und stellt einen völlig unnötigen bürokratischen Aufwand dar, da die Erziehungsberechtigten in den vergangenen sieben Monaten bereits 2x auf die ungenügenden Leistungen ihres Kindes aufmerksam gemacht worden sind. Wenn sie danach nicht von sich aus Interesse am Leistungsstand ihres Kindes zeigen, nützt auch eine Frühwarnung nichts.

Der Rechtssicherheit dienlich wäre es aus Sicht der VCL Österreich, die Worte „zum Ende eines Semesters“ zu streichen. Es geht ja um den momentanen Leistungsstand. Kein Schulpartner besitzt prophetische Gaben und kann daher auch nicht vorhersagen, wie die Leistung „zum Ende eines Semesters“ zu beurteilen wäre.

Eine „Vereinbarung“ betreffend Fördermaßnahmen wird abgelehnt, solange der Bruch einer solchen Vereinbarung durch Schüler oder Erziehungsberechtigte keinerlei Konsequenzen nach sich zieht. Die VCL Österreich schlägt daher vor, das bisher im Gesetzestext verwendete Wort „beraten“ beizubehalten.

Begründung: In den Erläuterungen wird ausdrücklich festgehalten, dass einer solchen Vereinbarung keine „(zivil)rechtliche Qualität im Sinne einklagbarer Verpflichtungen“ zukommt. Dadurch wird aber das in den Erläuterungen behauptete hohe Maß an Verbindlichkeit verfehlt: Bei bemühten Schülern und Erziehungsberechtigten ist eine ausdrückliche „Vereinbarung“ nicht erforderlich, und bei solchen, die ihre Pflichten nicht ernst nehmen, ist sie zahnlos – in beiden Fällen also überflüssig und für Lehrer und Erziehungsberechtigte nur unnötiger bürokratischer Aufwand.

Da die „individuelle Lernbegleitung“ gemäß § 19a des Entwurfs ausschließlich ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen vorgesehen ist, § 19 aber auch für alle anderen Schulstufen gilt, sollte am Ende des § 19 Abs. 3a zum besseren Verständnis diese Einschränkung ausdrücklich erwähnt werden. Der Textvorschlag ist sprachlich missglückt. Das Ende des zweiten Satzes könnte lauten: „... sowie **ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen** Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu **erörtern.**“

Ad § 19a SchUG:

Grundsätzlich stehen wir der Einführung einer „individuellen Lernbegleitung“ positiv gegenüber. Allerdings ist ihr Umfang (Arbeit, die der Lernbegleiter zu leisten hat, und Arbeit, die aufgrund der individuellen Lernbegleitung andere Lehrer zu leisten haben) den zur Verfügung stehenden zusätzlichen Ressourcen anzupassen.

Abs. 1 sieht vor, dass eine einmal eingerichtete individuelle Lernbegleitung „bis zur positiven Beurteilung des betreffenden Pflichtgegenstandes für das oder die jeweiligen Semester“ fortzusetzen ist. Das bedeutet, dass ein Schüler, der den Ratschlägen seines Lernbegleiters nicht entsprechend Folge leistet und sich nicht von seinen negativen Beurteilungen befreit, über viele Jahre vom einmal vereinbarten Lernbegleiter begleitet werden muss. Somit verursacht gerade ein Schüler, der an der individuellen Lernbegleitung kein Interesse zeigt, die höchsten Kosten. **Das Gesetz sollte daher eine Möglichkeit**

vorsehen, eine individuelle Lernbegleitung nach einer angemessenen Zeit zu beenden, wenn ein Schüler mit seinem Betreuer nicht in geeigneter Weise zusammenarbeitet bzw. seine Arbeitsaufträge nicht erfüllt. Es bestünde dadurch die Chance, mit dem Schüler in Folge einen anderen Lernbegleiter zu vereinbaren. Die Möglichkeit, eine Lernbegleitung zu beenden (und gegebenenfalls durch eine andere zu ersetzen) kann auch dann sehr sinnvoll sein, wenn die Leistungsschwächen des Schülers nur mehr oder vermehrt in einem Gegenstand auftreten, für den dem ursprünglich vereinbarten Lernbegleiter die fachliche Kompetenz fehlt.

In wessen Entscheidungskompetenz es fällt, ob eine Lernbegleitung „*als erforderlich erachtet wird*“, wer also eine Lernbegleitung „*festlegt*“, wird nach Meinung der VCL Österreich vom vorliegenden Entwurf nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht. **Die VCL Österreich hält eine Lernbegleitung nur dann für sinnvoll, wenn sie von beiden Seiten - dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten und der Schule (z. B. dem Klassenvorstand) - für sinnvoll gehalten wird**, und verweist auf die umfangreichen Aufgaben, die der Lernbegleiter laut Abs. 2 des Entwurfes wahrzunehmen hat. Dieser erhebliche Zeit- und Ressourcenaufwand sollte auf Schüler und Situationen beschränkt bleiben, bei denen er sinnvoll wirken kann. Für eine Lernbegleitung als Regelsituation für alle frühgewarnten Schüler und alle Schüler, die noch negative Semesterbeurteilungen auszubessern haben, werden dem Dienstgeber die finanziellen Ressourcen wohl ebenso deutlich fehlen wie den Schulen die Personalressourcen.

Die in Abs. 2 vorgesehene „fachliche Unterstützung“ lehnt die VCL Österreich als Aufgabe des Lernbegleiters mit Entschiedenheit ab. Für die „fachliche Unterstützung“ sind den Schulen die notwendigen Ressourcen für Förderkurse zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Der Lernbegleiter wird oftmals nicht über die notwendige fachliche Kompetenz verfügen. Daher hat er sich die Unterstützung anderer Fachlehrer zu sichern. Soll der Lernbegleiter etwa das Recht erhalten, andere Personen zur Beteiligung zu verpflichten? Wenn ja, hat die zur Beteiligung verpflichtete Person wohl das Recht auf Abgeltung. Alles andere würde von uns mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden. Hat der Schulleiter die Pflicht, diese Ausgaben zu bedecken? Gibt es dafür die notwendigen Ressourcen? Will die öffentliche Hand tatsächlich Einzelunterricht für jeden „lernbegleiteten“ Schüler finanzieren?

Die in Abs. 3 vorgesehene Dokumentation verursacht einigen bürokratischen Aufwand. Je mehr Zeit der Lernbegleiter aufwenden muss, um die Betreuung ausführlich zu dokumentieren, desto mehr Arbeitsaufwand muss vom Dienstgeber bezahlt werden oder desto weniger Zeit steht der Lernbegleiter tatsächlich dem zu betreuenden Schüler zur Verfügung. Die VCL Österreich bezweifelt daher, dass eine ausführliche Dokumentation dem Ziel einer erfolgreichen Lernbetreuung wirklich dienlich ist.

Die VCL Österreich geht davon aus, dass die individuelle Lernbetreuung dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechend in Form einer Einrechnung in die Lehrverpflichtung abgegolten wird – dem Lernbegleiter ebenso wie den Lehrern, mit denen der Lernbegleiter Arbeitsvereinbarungen nach § 55 Abs. 3 Z 3 SchUG treffen kann. Daher sind die geplanten Betreuungsmaßnahmen durch entsprechende zusätzliche budgetäre Mittel zu bedecken bzw. können nur in einem Umfang kreiert werden, der abgegolten werden kann (vgl. dazu „Präambel“).

Ad § 20 Abs. 10:

Die VCL Österreich weist darauf hin, dass die Zerlegung des Unterrichtsjahres in zwei voneinander völlig getrennte Semester am Ende des ersten Semesters zu zusätzlichen Unterrichtstagen führt, die von manche „Experten“ und Journalisten als „unnötiger Leerlauf“ bezeichnet werden. Die VCL Österreich regt an, die Fristsetzung in Abs. 6 nicht für das Wintersemester zu übernehmen, da es ohnehin zu keinen Einsprüchen kommen kann, und schlägt vor, die Beurteilungskonferenz gem. Abs. 6 auf Dienstag oder Mittwoch der letzten Woche vor den Semesterferien zu legen.

In den Erläuterungen ist von einer „*drei- bzw. viermaligen Wiederholung*“ der Semesterprüfung die Rede, was wohl nicht intendiert ist und in dieser Dimension auch im Widerspruch zu anderen Stellen

steht (z. B. § 23a Abs. 7 des vorliegenden Entwurfes). Die mehrmalige Wiederholung von Semesterprüfungen führt zu einem enormen Prüfungsreigen, für den dem Dienstgeber die finanziellen Ressourcen wohl ebenso deutlich fehlen wie den Schulen die Personalressourcen. Aus pädagogischen Gründen werden die Semesterprüfungen ja nicht statt des Unterrichts, sondern ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden müssen, um nicht serienweisen Unterrichtsentfall zu verursachen.

Ad § 22a:

Ad Abs. 2:

Folgender Punkt fehlt: „im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung“.

Begründung: Falls ein Schüler eine Klasse oder mehrere Klassen im Lauf seiner Schullaufbahn übersprungen hat, kann es sein, dass er die allgemeine Schulpflicht erst nach der zehnten oder einer höheren Schulstufe beendet.

Ad Abs. 5:

Im Vergleich zum bisherigen Beurteilungszeitraum, dem Schuljahr, ist ein Semester als Beurteilungszeitraum ziemlich kurz und besteht in Ein- und Zweistundenfächern aus einer sehr geringen Anzahl von Unterrichtsstunden. **Eine weitere Zerstückelung der Semesterbeurteilung in Teilbereiche erscheint der VCL Österreich daher als nicht sinnvoll. Die VCL Österreich verlangt daher die Streichung dieses Absatzes.**

Begründung: Eine Leistungsbeurteilung muss aufgrund von Leistungsfeststellungen möglichst objektiv festgesetzt werden. In einem Gegenstand mit zwei oder gar nur einer Wochenstunde steht in einem Semester nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, um bei einer Aufschlüsselung in Teilbereiche diese seriös zu beurteilen, ohne einen unverhältnismäßig großen Teil der Unterrichtszeit für Leistungsfeststellungen zu verwenden.

Besonders kurz ist das Sommersemester in der Abschlussklasse. Im derzeit laufenden Schuljahr besteht das Sommersemester der 8. Klasse AHS in manchen Bundesländern aufgrund der gestaffelten Semesterferien in Gegenständen mit einer Wochenstunde überhaupt nur aus sieben Unterrichtsstunden – und dies nur, wenn keine einzige Unterrichtsstunde (z. B. wegen einer mehrstündigen Schularbeit oder einer Schulveranstaltung) entfällt! Die semesterweise Beurteilung in der Abschlussklasse hat daher zu entfallen. **Die Abschlussklasse ist wie bisher als ein Beurteilungszeitraum zu werten.** Das geschieht aus den genannten Überlegungen auch derzeit an vielen Schulversuchen zur modularen Oberstufe.

Ad § 23a:

Da es bei Semesterprüfungen laut Entwurf – im Gegensatz zu Wiederholungsprüfungen – zu oftmaligen Wiederholungen der Prüfung kommen können soll, ist mit einem wesentlich höheren Arbeitsaufwand für den Prüfer zu rechnen als bisher. **Die VCL Österreich verlangt, dass diese Mehrbelastung dem Arbeitsaufwand entsprechend abgegolten wird.** Dabei ist nicht nur die zur Abhaltung der Prüfungen nötige Zeit, sondern auch der für die Erstellung der Prüfungsaufgaben nötige (und gerade in diesen Schulstufen oft sehr große) Zeitaufwand zu berücksichtigen. Angesichts der zahlreichen Termine werden in den meisten Fällen Prüfungsaufgaben für nur einen Schüler zu erarbeiten sein! Es empfiehlt sich jedenfalls die Überlegung, ob dieser enorme Ressourceneinsatz angemessen ist oder durch intelligentere Lösungen deutlich reduziert werden kann.

Ad Abs. 1:

Diese Bestimmung würde einem Schüler, der eine Schulstufe wegen zu vieler „Nicht genügend“ wiederholen muss, das Recht verleihen, trotz Wiederholung der Schulstufe in allen mit „Nicht genügend“ beurteilten Gegenständen Semesterprüfungen abzulegen. Was geschieht, wenn der Schüler etwa im Laufe des ersten Semesters alle ausstehenden Semesterprüfungen positiv absolviert? Wie viele

Semesterprüfungen sind bei einer Wiederholung einer Schulstufe in einem Gegenstand zulässig, in dem schon im vergangenen Schuljahr Semesterprüfungen abgelegt worden sind?

Ad Abs. 2:

Die VCL Österreich schlägt vor, Semesterprüfungen durch externe Prüfer schulübergreifend durchführen zu lassen.

Begründung: Dieses System hätte mehrere Vorteile. Die Schüler würden in gewisser Weise auf die Zentralmatura vorbereitet, wo die Fragen auch nicht vom eigenen Lehrer stammen. Das System trüge zur Objektivierung der Leistungen bei. Etwaige Störungen auf der emotionalen Ebene zwischen Lehrer und mit „Nicht genügend“ beurteilten Schülern hätten keinerlei Einfluss auf die Semesterprüfung. Die Schüler könnten sich nach ihrer persönlichen Zeitplanung dafür anmelden. Der organisatorische und finanzielle Aufwand würde deutlich reduziert, da bei Prüfungen, an denen Schüler mehrere Schulen teilnehmen, weniger Prüfer eingesetzt werden müssen.

Die VCL Österreich lehnt es jedenfalls entschieden ab, dass dem Wunsch des Schülers nach einem bestimmten Prüfer grundsätzlich „zu entsprechen“ ist. Das kann zur völligen **Überlastung** einzelner Lehrer führen, die bevorzugt als Prüfer gewählt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es auch an der Universität aus gutem Grund nicht möglich ist, sich für eine Prüfung über eine bestimmte Lehrveranstaltung irgendeinen beliebigen Prüfer auszusuchen, der die entsprechende Lehrveranstaltung in den letzten Jahren gar nicht abgehalten hat.

Ad Abs. 3:

Die VCL Österreich fordert, dass die erstmalige Möglichkeit einer Semesterprüfung bereits direkt nach den Ferien gegeben wird. Warum soll Schülern die Möglichkeit genommen werden, über die Ferien nachzulernen?

Die VCL Österreich lehnt es auf das Entschiedenste ab, dass Lehrer als Prüfer zur Verfügung stehen müssen, wenn es der Schüler wünscht – noch dazu, ohne dass der Gesetzesentwurf eine Frist vorsieht, wie lange sich ein Schüler vor dem gewünschten Prüfungstermin anmelden muss. Das ist unzumutbar.

Außerdem fordert die VCL Österreich, dass es möglich sein muss, mehrere Schüler, die zu Semesterprüfungen antreten wollen, insbesondere bei schriftlichen Prüfungen gemeinsam zu prüfen. Aus organisatorischen Gründen und auch, um mit Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen, ist es undenkbar, dass jeder Schüler einzeln während der schriftlichen Prüfung beaufsichtigt werden soll und für jeden einzelnen Schüler auch dann eigene Prüfungsaufgaben erstellt werden sollen, wenn sie über denselben Prüfungsstoff geprüft werden, nur weil sich jeder einen anderen Tag für die Prüfung aussucht.

Die VCL Österreich fordert daher die Streichung des letzten Satzes. Stattdessen sollen sich Schüler, die zu einer Semesterprüfung antreten wollen, jeweils bis zu einem zu bestimmenden Termin zur terminlich fixierten Prüfung anmelden.

Für die VCL Österreich unverständlich ist die Bestimmung, dass „die letzte Wiederholung“ einer Semesterprüfung „während des ersten Semesters der letzten Schulstufe erfolgt“. Wir gehen davon aus, dass hier zumindest ein „spätestens“ fehlt. Sonst würde diese Formulierung nämlich die letztmalige Wiederholung einer Semesterprüfung vor dem ersten Semester der letzten Schulstufe verbieten. Weiters ergeben sich eine Reihe von Fragen:

Welche ist die „letzte Wiederholung“, das dritte oder das vierte Antreten (mit Bewilligung des Direktors) zur Semesterprüfung?

Der VCL Österreich ist aufgrund dieser Formulierung auch nicht klar, was geschieht, wenn der Schüler im ersten oder zweiten Semester der letzten Schulstufe ein „Nicht genügend“ im Semesterzeugnis erhält. Darf dieser nur dann zu einer „letzten Wiederholung“ (Welche ist das?) antreten, wenn er die letzte

Schulstufe wiederholt, denn nur so kann die „letzte“ Wiederholung während des ersten Semesters der letzten Schulstufe erfolgen?

Ad Abs. 4:

In den Erläuterungen steht, dass sowohl eine mündliche Prüfung als auch eine schriftliche Prüfung als auch eine Kombination aus beiden in Frage kommen, wobei lediglich die Kombination aus beiden auf Schularbeitsgegenstände beschränkt ist. Aus dem Gesetzestext geht Letzteres nicht klar hervor. Es kann ja durchaus sinnvoll sein, auch in einem Gegenstand, in dem keine Schularbeiten abgehalten werden, eine Prüfung schriftlich durchzuführen. Mit gutem Grund ermöglicht die LBVO auch in Nicht-Schularbeitsgegenständen schriftliche Leistungsfeststellungen. Die VCL Österreich ersucht daher um eine klarere Formulierung im Gesetzestext. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass in manchen Gegenständen graphische bzw. praktische Leistungsfeststellungen in Frage kommen.

Was die Dauer der Prüfungen betrifft, **befürchtet die VCL Österreich eine Flut an Beschwerden über aus Sicht des Geprüften zu kurze oder zu lange Prüfungen.** Um das zu vermeiden, fordert die VCL Österreich nähere diesbezügliche Bestimmungen. Das muss nicht im SchUG geschehen, sondern kann analog zu den Wiederholungsprüfungen in der LBVO geregelt werden.

Die VCL Österreich schlägt vor, dass die Prüfungsdauer der Semesterprüfung grundsätzlich der Aufgabenstellung angemessen sein muss und dass insbesondere mündliche Prüfungen (analog zu Wiederholungsprüfungen) 15 bis 30 Minuten dauern sollen, dass schriftliche Prüfungen in Schularbeitsgegenständen mindestens 50 Minuten und höchstens so lange wie die längste Schularbeit des betreffenden Semesters dauern sollen und dass schriftliche Prüfungen in anderen Gegenständen höchstens 50 Minuten dauern sollen.

Ad Abs. 5:

siehe Stellungnahme zu § 22a SchUG

Ad Abs. 6:

Im Sinne besserer Transparenz schlägt die VCL Österreich vor, die Leistungen bei der Semesterprüfung zunächst für sich zu beurteilen und dann – analog zur Vorgangsweise bei Wiederholungsprüfungen – eine neue Semesterbeurteilung unter Einbeziehung der während des Semesters erbrachten Leistungen festzusetzen.

Begründung: Die derzeit bei Feststellungsprüfungen vorgesehene Regelung, dass alle im Lauf des Schuljahres erbrachten Leistungen in die Beurteilung der Feststellungsprüfungen einfließen, führt in der Praxis immer wieder zu Erklärungsbedarf und Unverständnis, insbesondere dann, wenn nach einer mehr als „genügenden“ Leistung bei der Prüfung als Beurteilung wegen der nicht oder nur mangelhaft zuvor erbrachten Leistungen nur ein Genügend verkündet wird.

Ad Abs. 7:

Bei Verhinderung wegen Krankheit soll eine ärztliche Bestätigung vorgeschrieben werden, um möglichst zeitnah einen neuen Termin zu erhalten. Sonst besteht die Gefahr von Missbrauch, weil die Entscheidung, ob ein gerechtfertigter Verhinderungsgrund vorliegt oder nicht, kaum seriös objektiv werden kann.

Außerdem muss klargestellt werden, dass ein Nichtantreten ohne rechtzeitige Abmeldung von der Prüfung (außer wenn eine Abmeldung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, die der Schüler nicht verschuldet hat, nachweislich nicht möglich war) zum Terminverlust führt.

Die VCL Österreich schlägt vor, dass eine dritte Wiederholung der Semesterprüfung nur von der Schulbehörde 1. Instanz bewilligt werden kann. Bei dieser letzten Wiederholung hat ein Vertreter der Schulbehörde 1. Instanz beizuwohnen. Damit würde sich § 71 Abs. 7a erübrigen – und der damit verbundene Verwaltungsaufwand, da in einem solchen Fall mit vielen Berufungen zu rechnen wäre.

Ad Abs. 8:

Die Teilnahme von Zusehern bei Semesterprüfungen darf bei schriftlichen Prüfungen aus verständlichen Gründen nicht erlaubt werden.

Eine Teilnahme von Zusehern bei mündlichen Prüfungen erhöht den organisatorischen Aufwand weiter und kann den geprüften Schüler entsprechend stören und belasten. Außerdem sollen Schüler, die am selben Tag im selben Gegenstand selbst zur Semesterprüfung angemeldet sind, nicht als Zuseher teilnehmen dürfen. Das würde erlauben, unmittelbar hintereinander antretenden Schülern dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen und somit die Objektivität zu erhöhen.

Ad §§ 23b, 26b, 26c:

Die VCL Österreich ist darüber zutiefst enttäuscht und empört, dass der vorliegende Gesetzesentwurf als Förderung für Begabte nur die Möglichkeit bietet, die Oberstufe schneller zu absolvieren (z.B. durch „Semesterprüfungen für Begabte“, durch Vorziehen von einzelnen Gegenständen oder durch Überspringen von Klassen), aber keinerlei zusätzliche Angebote beinhaltet. Besonders begabte und interessierte Schüler verdienen mehr, als aus ihrer Klassengemeinschaft gerissen und schneller durch die Schule geschleust zu werden, was für sie im sozialen Kontext eine zusätzliche Belastung darstellt. Das „Förderangebot für begabte Schüler“ ist ein Alibi-Angebot, das besonders begabte und interessierte Schüler diskriminiert.

Die VCL Österreich fordert daher, dass für besonders Interessierte und Begabte auch zusätzliche Angebote geschaffen werden. Nach der Maxime „jedes Kind ist gleich viel wert“ muss sich das Angebot für besonders Interessierte und Begabte ressourcenmäßig an der Dimension orientieren, die für die Förderung von Schülern mit Lerndefiziten aufgewendet wird.

Ad § 23b:

Ad Abs. 3, 4, 7 und 8 siehe unsere Anmerkungen zu § 23a.

Ad § 25 Abs. 10:

Schüler, deren Leistungen in einem oder mehreren Gegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, sind häufig im vergangenen Schuljahr an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gestoßen. Häufig haben sie auch in weiteren Gegenständen erhebliche Defizite. **Daher ist die Annahme, dass das nächste Schuljahr trotz fehlender Grundlagen positiv abgeschlossen werden kann und nebenbei zusätzlich die Defizite in den mit „Nicht genügend“ beurteilten Gegenständen aufgeholt und die Semesterprüfungen positiv bewältigt werden können, in vielen Fällen nicht gerechtfertigt.**

Leider wurde beim Gesetzesentwurf offenbar nicht überlegt, wie die Schullaufbahn eines Schülers weitergehen soll, der das nicht schafft:

Angenommen, ein Schüler nimmt aus der 10. Schulstufe zwei „Nicht genügend“ mit. Während er die Semesterprüfungen mehrmals erfolglos abzulegen versucht, vergeht das nächste Schuljahr. Irgendwann zu Beginn der 12. Schulstufe steht dann fest, dass er die Semesterprüfungen kein weiteres Mal mehr wiederholen darf. Was geschieht dann? Muss er dann die Schule ohne Reifeprüfung verlassen, weil er diese beiden Semester nie mehr positiv abschließen kann? Oder muss er dann die 12. Schulstufe wiederholen, obwohl ihm die Grundlagen aus der 10. Schulstufe fehlen? Oder muss er zurück in die 10. Schulstufe?

Aber wahrscheinlicher ist ohnehin, dass in der 11. Schulstufe wegen der fehlenden Grundlagen aus der 10. Schulstufe weitere „Nicht genügend“ hinzukommen. Muss er jetzt die 11. Schulstufe wiederholen, obwohl ihm Grundlagen aus der 10. Schulstufe fehlen?

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs können Schüler - anders als im Vorfeld der Begutachtung propagiert - pro Schulstufe und nicht in Summe zwei „Nicht genügend“ ansammeln. Es müsste z. B. ein

Schüler, der am Ende der 11. Schulstufe zwei „Nicht genügend“ aus der 10. und zwei weitere „Nicht genügend“ aus der 11. Schulstufe angesammelt hat, die Klasse nicht wiederholen. Ist es wirklich gewollt, dass nur die „Nicht genügend“ aus der betreffenden Schulstufe zählen, nicht aber weiter zurückliegende „Nicht genügend“, die noch nicht ausgebessert sind? Ist es wirklich gewollt, dass ein Schüler, der seit Beginn der Oberstufe alle Semester z. B. in Mathematik negativ abgeschlossen hat, bis in die Maturaklasse aufsteigen kann, ohne auch nur ein einziges „Nicht genügend“ ausgebessert zu haben?

Die vorgesehene Bestimmung verringert zwar mit Sicherheit die Anzahl der Klassenwiederholungen. Mit gleicher Sicherheit würde ein Teil der dann nicht wiederholenden Schüler stattdessen zu Dropout-Schülern, weil sie es nicht mehr schaffen, ihren „Rucksack“ an „Nicht genügend“ abzarbeiten.

Die VCL Österreich lehnt die vorgesehene Regelung deshalb strikt ab und fordert, dass ein Schüler, der ein „Nicht genügend“ nicht bis zum Ende des darauffolgenden Semesters durch eine positive Semesterprüfung ausgebessert hat, mit Beginn des zweiten Semesters, das auf das „Nicht genügend“ folgt, in die nächst niedrigere Klasse zurückversetzt wird, damit er dort die Gelegenheit bekommt, seine Defizite aufzuholen.

Abgesehen von der inhaltlichen Kritik stellt sich für die VCL Österreich bei der vorliegenden Textierung folgende Frage:

Ein Schüler hat in den Semesterzeugnissen insgesamt vier „Nicht genügend“. Damit gelten für ihn die Abs. 1-8. Er muss die Schulstufe wiederholen. Wie ist folgende Bestimmung von Abs. 1 auf ihn anzuwenden?

„Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.“

Er bekommt ja kein Jahreszeugnis. Die Bestimmungen des neuen § 27 Abs. 2a sind auf ihn lt. vorliegendem Entwurf ebenfalls nicht anzuwenden.

Ad § 26b Abs. 3 Z 5:

Siehe unsere Anmerkungen zu § 6 Abs. 2 SchOG.

Ad §§ 26b, 26c und 27a:

Lt. diesen Bestimmungen sind die Schüler „nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten“ an der Teilnahme am Unterricht berechtigt. Dabei ist sicherzustellen, dass Freistellungen vom „normalen“ Unterricht nur in Gegenständen erfolgen können, die bereits positiv absolviert worden sind. **Es ist klarzustellen, dass eine Überschreitung von Klassenschülerhöchstzahlen oder Teilungszahlen eine „organisatorische Unmöglichkeit“ darstellt und daher zu einer Ablehnung des Schülerantrags führen muss.**

Ad § 27 Abs. 2a:

Ad Z 6:

Grundsätzlich soll beim Wiederholen von Klassen durchaus von der Möglichkeit der Befreiung gemäß § 11 Abs. 6b Gebrauch gemacht werden können. **Der Schüler soll auch die Möglichkeit haben, einen bereits positiv absolvierten Gegenstand nicht zu besuchen**, um ein Wahlpflichtfach vorzuziehen, Freigegenstände oder Unverbindliche Übungen im Sinne einer Interessens- und Begabungsförderung zu besuchen oder einfach nur weniger Unterricht besuchen zu müssen, um sich auf die Gegenstände konzentrieren zu können, in denen er Schwierigkeiten hat.

Wenn aber ein Schüler freiwillig wiederholt und sich von einem Gegenstand nicht befreien lässt, hat er dort wie alle anderen Schüler behandelt zu werden – mit allen Rechten, Pflichten und Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

Begründung: Es entspricht der Erfahrung der Praktiker und sollte jungen Menschen nicht allzu krumm genommen werden, dass Schüler den Unterricht mitunter erheblich stören, wenn sie davon ausgehen können, dass sie dies ohne jede Konsequenz tun können. Wenn Schüler, die eine Klasse wiederholen, dazu verpflichtet werden, dem Unterricht in einem Gegenstand beizuwohnen, den sie nicht besuchen möchten und in dem sie bereits eine positive Beurteilung gesichert haben, besteht die Gefahr, dass ordnungsgemäßer Unterricht be- und phasenweise sogar verhindert wird. Es muss – auch im Interesse der anderen Schüler, die ihre Lernziele erreichen sollen – eine Möglichkeit geben, dem entgegenzuwirken. Bloße Appelle, den Unterricht nicht zu stören, werden in der Praxis nicht immer zum Ziel führen.

Ad § 27a:

Es ist in der Regel nicht möglich, dass ein Schüler an einem Gegenstand einer anderen Klasse teilnimmt, ohne gleichzeitig den Unterricht in seiner eigenen Klasse zu versäumen. Gerade bei einem Schüler mit Lerndefiziten ist aber darauf zu achten, dass seine Leistungen nicht infolge des Versäumens von Unterrichtsstunden noch schlechter werden. Daher ist zu begrüßen, dass in den Erläuterungen ausdrücklich ausgeschlossen wird, dass er deshalb vom Besuch des Unterrichts in der eigenen Klasse befreit wird.

Hinter der Formulierung „*Nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten*“ verbirgt sich allerdings die Gefahr, dass sie als Auftrag an die Organisation, den Stundenplan, interpretiert wird. Die Erläuterungen sprechen diesbezüglich von einem „*Recht des Schülers*“: Ein derartiges Wiederholen eines Unterrichtsgegenstandes sei „*in der Ressourcen- und innerorganisatorischen Planung (Klassen- und Gruppenbildung, Stundenplan, Lehrfächerverteilung usw.)*“ einzukalkulieren, und es sei zu gewährleisten, „*dass diesen Schülerinnen und Schülern das Wiederholen jedenfalls möglich ist.*“ Wenn dies vom Schulleiter nicht bewerkstelligt wird, muss er laut Entwurf eine begründete Entscheidung ausstellen, gegen die dem Schüler die Berufung möglich ist.

Die VCL Österreich lehnt es mit Entschiedenheit ab, dass allen übrigen Schülern einer Klasse absichtlich Freistunden in den Stundenplan gesetzt werden, damit ein einzelner Schüler in dieser Zeit in einer anderen Klasse einen Gegenstand nachholen kann.

Die VCL Österreich lehnt aus diesen Gründen den in der Praxis nicht ohne erhebliche Nachteile für alle anderen Schüler durchführbaren § 27a strikt ab.

Ad § 33 Abs. 4:

Die VCL Österreich lehnt, was die Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien betrifft, deren Gliederung nach Semestern und somit auch deren Übernahme ins SchUG-B ab (vgl. Stellungnahme zum SchOG).

Daher lehnt die VCL Österreich auch den Entfall dieses Absatzes ab.

Ad §§ 36ff:

Noch vor wenigen Jahren wurde seitens des BMUKK zugesichert, dass alle Bestimmungen zur neuen Reifeprüfung klar sein würden, bevor die davon betroffenen Schüler mit der Oberstufe beginnen. Die betroffenen Schüler haben vor einem Jahr mit der Oberstufe begonnen, aber von der neuen RPVO gibt es noch nicht einmal einen Entwurf. Die Lehrpläne sollen nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf bis 2016 (!) überarbeitet werden, und eine neue LBVO lässt noch nichts von sich hören.

Die VCL Österreich fordert daher, die RPVO unverzüglich in Begutachtung zu schicken, die Lehrpläne weit schneller als in diesem Entwurf vorgegeben zu überarbeiten, die LBVO schnellstens im Sinne der Nachhaltigkeit zu überarbeiten und die neue Reifeprüfung – wie noch vor wenigen Jahren versprochen - als Endpunkt einer Oberstufe einzuführen, deren Unterricht auf Basis aller Vorbereitungen erfolgen kann.

Ad §§ 43 Abs. 1 und 61 Abs. 1:

Die VCL Österreich hält das Aufstellen eines Pflichtenkatalogs, der nicht durchgesetzt werden kann und auf dessen Missachtung keinerlei Konsequenzen folgen, nicht nur für entbehrlich, sondern für kontraproduktiv. Normen aufzustellen, deren Missachtung zu keinerlei Konsequenz führt, ist eine Alibi-Maßnahme, die insgesamt pädagogisches Wirken erschwert.

Ad § 45:

In den Erläuterungen steht, dass der Besuch einzelner Gegenstände in einer anderen Schulstufe ein Förderinstrument für Begabte sein *kann*. Das heißt nicht, dass es immer sinnvoll sein *muss*, aus diesem Grund den Unterricht in der eigenen Klasse zu versäumen. Daher lehnt die VCL Österreich die Formulierung ab, die Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse gemäß § 26c sei „*jedenfalls*“ ein wichtiger Grund. Dadurch entsteht ein Automatismus, der negative Auswirkungen haben kann: Wenn einem Schüler genehmigt worden ist, fallweise am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen, hätte er automatisch einen Rechtsanspruch, immer vom Unterricht der eigenen Klasse – auch in Gegenständen, für die er weit weniger begabt ist - befreit zu werden, was pädagogischer Unfug wäre.

Die VCL Österreich schlägt eine Formulierung in dem Sinn vor, dass eine Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse gemäß § 26c bei Begabten ein wichtiger Grund sein kann – aber nur unter der Voraussetzung, dass er auch in den Unterrichtsgegenständen, in denen er dadurch Unterrichtsstunden versäumt, entsprechende Leistungen erbringt und den versäumten Stoff so nachholt, dass seine Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

Ad § 51 Abs. 2:

Grundsätzlich stehen wir der Einführung einer „*individuellen Lernbegleitung*“ positiv gegenüber. Allerdings ist ihr Umfang (**Arbeit, die der Lernbegleiter zu leisten hat, und Arbeit, die aufgrund der individuellen Lernbegleitung andere Lehrer zu leisten haben**) den zur Verfügung stehenden zusätzlichen Ressourcen anzupassen. **Weiters sind unverzüglich die rechtlichen Grundlagen für die Abgeltung dieser Mehrarbeit zu schaffen. Der vorliegende Entwurf lässt, sofern er ernstgenommen werden soll, aus der Lernbegleitung ein hohes Maß an zusätzlicher Arbeit entstehen – und zwar für alle Lehrer!**

Vgl. auch die Anmerkungen zu § 19a.

Die VCL Österreich geht davon aus, dass die individuelle Lernbetreuung dem tatsächlichen Arbeitsaufwand in Form einer Einrechnung in die Lehrverpflichtung entsprechend abgegolten wird. Daher sind die geplanten Betreuungsmaßnahmen durch entsprechende zusätzliche budgetäre Mittel zu bedecken (vgl. dazu „Präambel“).

Die VCL Österreich kann einer Verpflichtung des Lehrers, die Funktion des Lernbegleiters zu übernehmen bzw. den Lernbegleiter bei seiner Arbeit zu unterstützen, allerdings nur dann zustimmen, wenn vorher eine Einigung über die dem Arbeitsaufwand entsprechende finanzielle Abgeltung zustande gekommen ist.

Die VCL Österreich fordert das BMUKK daher auf, unverzüglich Verhandlungen darüber aufzunehmen.

Ad § 55b:

Vgl. auch Stellungnahme zu §§ 19a und 51, insbesondere auch zur finanziellen Abgeltung.

Die VCL Österreich fordert, dass eine Obergrenze gesetzlich festgelegt wird, wie viele Schüler ein Lehrer als Lernbegleiter betreuen kann. Sonst ist wegen Überlastung keine individuelle Betreuung möglich. Die in den Erläuterungen genannte „*spezielle Weiterbildung*“ der Lernbegleiter „*in der Didaktik der Lernbegleitung*“ muss mit zusätzlichen Ressourcen bedeckt werden, um nicht auf Kosten der ohnehin spärlichen Fort- und Weiterbildungsangebote zu gehen.

Ad Abs. 2:

Eine Verpflichtung, dass der Schulleiter jenen Lehrer bestellen muss, den sich der Schüler oder die Erziehungsberechtigten wünschen, wird abgelehnt. Natürlich sollen solche Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden, aber es kann auch wichtige Gründe geben, die dagegen sprechen (z.B. Überlastung, wenn zu viele Schüler denselben Lernbegleiter haben wollen).

Außerdem ist die Betrauung mit der Funktion des Lernbegleiters natürlich als Teil des Dienstplans im Sinn von § 9 Abs. 2 lit. b PVG zu betrachten.

Ad Abs. 3:

Über die Einberufung von Konferenzen hat der Schulleiter zu entscheiden. Daher soll der Lernbegleiter die Einberufung einer Konferenz nicht „verlangen“, sondern „beantragen“ können. Schließlich kann auch ein Klassenvorstand eine Klassenkonferenz nicht ohne Zustimmung des Schulleiters einberufen.

Die Funktion des Lernbegleiters ist eine wichtige Funktion, aber trotzdem **kann und darf der Lernbegleiter einzelner Schüler keinen höheren Stellenwert als der Klassenvorstand einnehmen, der das Lernen aller Schüler begleitet. Der Lernbegleiter kann kein Vorgesetzter der anderen Lehrer sein.**

Wenn der Lernbegleiter „Arbeitsvereinbarungen“ mit anderen Lehrern treffen kann, so ist der Arbeitsaufwand, der den anderen Lehrern dadurch entsteht, adäquat abzugelten.

Ad Abs. 4:

Die VCL Österreich sieht ein, dass der Lernbegleiter Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen können muss und dafür ein Mindestmaß an Aufzeichnungen erforderlich ist. Die vorgesehene Dokumentation inkl. der vom Schüler angefertigten Arbeiten verursacht allerdings unnötigen bürokratischen Aufwand. Je mehr Zeit der Lernbegleiter aufwenden muss, um die Betreuung ausführlich zu dokumentieren, desto mehr Arbeitsaufwand muss vom Dienstgeber bezahlt werden oder desto weniger Zeit steht der Lernbegleiter tatsächlich dem zu betreuenden Schüler zur Verfügung. Die VCL Österreich fordert daher, dass sich die Dokumentation auf das Nötigste beschränkt.

Die VCL Österreich möchte wissen, welche Bedeutung nach Ansicht des BMUKK die Aufzeichnungen des Lernbegleiters in Berufungsverfahren haben. Im letzten Satz der Erläuterungen zu § 55b wird darauf hingewiesen.

Ad § 57 Abs. 3:

Diese Änderung wird abgelehnt (siehe auch die Anmerkungen zu § 55b Abs. 3).

An den meisten Schulen wird es zahlreiche Lernbegleiter geben. Wenn der Schulleiter verpflichtet ist, jederzeit eine Konferenz einzuberufen, wenn nur ein einziger Lehrer, der für einen Schüler die Lernbegleitung übernommen hat, eine solche verlangt, könnte es leicht zu einer Unzahl an Konferenzen kommen, die den Schulbetrieb (z.B. durch den Entfall von Nachmittagsunterricht) massiv beeinträchtigen.

Ad § 71 Abs. 7a:

Siehe die Anmerkungen zu § 23a Abs. 6.

Ad § 78b:

Die VCL Österreich nimmt erfreut die Einsicht des BMUKK zur Kenntnis, dass die Zentralmatura doch mehr Zeit zur Vorbereitung benötigt, als man geglaubt hat.

Die VCL Österreich fordert eine Verschiebung des Inkrafttretens nicht nur hinsichtlich der Berufsreifeprüfung, sondern auch für die Reifeprüfung an der AHS.

Ad § 78c:

Schulversuche scheinen vor der Erarbeitung der neuen Lehrpläne durch das BMUKK bzw. durch die vom BMUKK einzuberufenden Lehrplankommissionen wenig sinnvoll. Eine Verpflichtung von Schulen zur vorzeitigen Erprobung wird striktest zurückgewiesen.

Ad § 82 Abs. 5p Z 2:

Die VCL Österreich begrüßt die Intention des BMUKK, auf die fünfjährigen Oberstufenformen der AHS beim In-Kraft-Treten der Zentralmatura mit der Terminsetzung Rücksicht zu nehmen. Allerdings gibt es in Österreich nicht nur allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung mit fünfjähriger Oberstufe, sondern auch solche unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung. Die AHS-Gewerkschaft fordert auch für Letztere eine entsprechende Änderung.

Ad Artikel 5: Änderung des SchUG-B

Ad Überschrift und Erläuterung zu § 1 SchUG-B:

Die VCL Österreich lehnt eine Unterstellung der Aufbauformen unter das SchUG-B ab.

Begründung: Siehe die Anmerkungen zu §§ 35 und 37 SchOG.

Ad Artikel 7: Änderung des Schülerbeihilfengesetz

Ad § 8 Abs. 1:

In den betreffenden Schulstufen sind keine Schulnachrichten und Jahreszeugnisse mehr vorgesehen, sondern Semesterzeugnisse. Die Formulierung ist daher entsprechend anzupassen.

Laa a.d. Thaya, 11. Juli 2011